

(4) In die Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen, deren Bildung der Zustimmung durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bedarf, entsenden die Bezirksfach- und -Zuchtcommissionen aus dem Kreise ihrer Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter. Außerdem benennen die Bezirksfach- und -Zuchtcommissionen aus dem Kreise ihrer Kandidaten einen weiteren Vertreter als Kandidaten für die Zentrale Fach- und Zuchtcommission.

(5) Mitglieder der Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtcommissionen können vorzeitig abgelöst werden, wenn sie die aus dem Statut der Kommission erwachsenen Verpflichtungen nicht erfüllen. Die Ablösung wird durch eine Abstimmung aller Mitglieder und Kandidaten der Zentralen bzw. Bezirksfach- und -Zuchtcommissionen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 6 Leitung

Die Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen und die Bezirksfach- und -Zuchtcommissionen werden von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtcommissionen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 7 Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen und die Bezirksfach- und -zuchtcommissionen werden gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seine Stellvertreter oder Bevollmächtigte vertreten.

(2) Der Vorsitzende ist nur gemeinsam mit einem Stellvertreter zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Kommission befugt. Im Falle seiner Behinderung sind seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsbefugt.

§ 8 Geschäftsstellen

(1) Die Vorstände der Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtcommissionen können mit Zustimmung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft Geschäftsstellen einrichten und Geschäftsführer bestellen, wenn es die Durchführung der Aufgaben erfordert und dafür die finanziellen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen im Rahmen der ihnen von den Vorständen erteilten Vollmachten.

§ 9 Arbeitstagen

(1) Die Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen und die Bezirksfach- und -zuchtcommissionen treten regelmäßig, mindestens alle drei Monate, zu einer Arbeitstagung zusammen. Sie beraten über die fachlichen Aufgaben und fassen entsprechende Beschlüsse.

(2) Die Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen sind verpflichtet, den nachgeordneten Fach- und Zuchtcommissionen und deren Mitgliedern ständige Anleitung, Hilfe und Unterstützung auf der Grundlage ihrer Beschlüsse zu geben.

(3) Die Mitglieder der Fach- und Zuchtcommissionen sind ihren Kommissionen über ihre Arbeit rechen-schaftspflichtig.

§ 10 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- den Anteilen an den Beiträgen der Mitglieder einer Betriebs- oder Ortssparte, die durch Mehrheitsbeschluß von mindestens ^{*/U} der Mitglieder der Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen bzw. der Bezirksfach- und -zuchtcommissionen für alle Spartenmitglieder einheitlich festgesetzt werden, wobei die Beschlüsse der Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen der Bestätigung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die Beschlüsse der Bezirksfach- und -zuchtcommissionen der Bestätigung der Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes bedürfen;
- sonstige Einnahmen.

§ 11 Revisionscommissionen

(1) Bei den Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen und den Bezirksfach- und -zuchtcommissionen werden für die Dauer der Geschäftsperiode der Fachcommissionen Revisionscommissionen gebildet.

(2) Die Revisionscommissionen der Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtcommissionen bestehen aus 3 bis 5 Mitgliedern. Sie werden aus dem Kreise der Kandidaten der Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen und der Bezirksfach- und -zuchtcommissionen von deren Mitgliedern gewählt. Mit ihrer Wahl als Mitglied der Revisionscommission scheiden sie als Kandidaten der Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen bzw. der Bezirksfach- und -zuchtcommissionen aus.

§ 12 Anleitung

(1) Die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Zentralen Fach- und Zuchtcommissionen erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Bezirksfach- und -zuchtcommissionen erfolgt durch die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Bezirkes.

§ 13 Änderung des Statuts

Änderungen des Statuts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft.

Anordnung über die Errichtung der Zentralen Werkstätten für bildende Kunst.

Vom 3. Juli 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Es werden die Zentralen Werkstätten für bildende Kunst in Berlin gebildet.

§ 2

(1) Die Zentralen Werkstätten für bildende Kunst haben die Aufgabe, durch Anleitung und künstlerische Praxis ein Bildschaffen zu pflegen, das zeitnotwendigen Charakter hat.